

Mahn-Gebühren-Ordnung

Vom 28.5.2004 (Abl. Anhalt 2005 Bd. 1, S. 2).

Aufgrund § 63 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsordnung der EKU erlässt der Landeskirchenrat folgende Mahn-Gebühren-Ordnung:

§ 1. (1) Alle Kirchengemeinden, Pfarrämter, kirchliche Stiftungen, Werke, Einrichtungen und sonstige Stellen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts sind verpflichtet, ihre gegenüber landeskirchlichen Stellen obliegende Verwaltungstätigkeiten einschließlich Zahlungen innerhalb der Fristen zu erledigen, die durch Gesetz, Verwaltungsvorschrift oder Vereinbarung bestimmt sind.

(2) Der Verpflichtung nach Absatz 1 steht gleich, wenn eine Frist, die von einer landeskirchlichen Stelle generell oder im Einzelfall für die Erledigung bestimmt ist, um mehr als 2 Wochen überschritten ist.

(3) Wird diese Pflicht verletzt, sind Mahngebühren nach dieser Ordnung zu zahlen.

§ 2. (1) ¹Die Gebühr wird nach Ablauf der Frist mit der schriftlichen Mahnung fällig. ²Diese kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. ³Die Mahnung erfolgt durch die Stelle, die Adressat der säumigen Verwaltungsleistung ist. ⁴Ihr soll eine formlose Aufforderung zur Erledigung vorausgehen. ⁵Bittet die verpflichtete Stelle begründet um Verlängerung der Frist, kann von einer Mahnung abgesehen werden.

(2) ¹Ist keine andere Frist bestimmt, erfolgt die 2. Mahnung nach 14 Tagen. ²Mit ihr wird eine 2. Frist zur Leistungserbringung gesetzt, die 14 Tage nicht überschreiten soll.

(3) Verstreicht die 2. Mahnung erfolglos, sollen Maßnahmen gem. § 3 ergriffen werden.

(4) ¹Handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die mindestens 6 Wochen vorher bekannt ist, bedarf es keiner besonderen Fristsetzung. ²Es gilt § 3 Abs. 4.

§ 3. (1) Bei einer beharrlichen Missachtung der Fristen können weitergehende Maßnahmen nach dieser Ordnung verhängt werden, um die Säumnis zu beheben.

(2) Weitergehende Maßnahmen sind

- a) bei Nichtvorlage des Haushaltsplanes: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr sowie die Stornierung der landeskirchlichen Mittel bis zum Eingang des Haushaltsplans;
- b) bei Nichtvorlage der vom Gemeindegemeinderat beschlossenen Jahresrechnung: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr sowie die Stornierung der landeskirchlichen Mittel bis zum Eingang der Jahresrechnung;
- c) bei Nichtvorlage eines Baubegehungsprotokoll: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr, ggf. das Aussetzen einer Baugenehmigung und die Stornierung der landeskirchlichen Baumittel;
- d) bei Nichtabführung einer landeskirchlichen Kollekte: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr;
- e) bei Nichtmeldung von Amtshandlungen aufgrund melderechtlicher Anforderungen: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr;
- f) bei Nichtvorlage einer verpflichtend vorgeschriebenen Statistik: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr.

(3) ¹Die weitergehenden Maßnahmen werden durch den jeweils zuständigen Dezernenten des LKR getroffen. ²Hierbei ist zu prüfen, ob aufsichtliche Maßnahmen erforderlich sind.

(4) In allen übrigen Fällen einer beharrlichen Missachtung von Fristen wird die doppelte höchste Mahngebühr fällig.

(5) Bleiben die Maßnahmen gemäß Abs. 1 – 4 fruchtlos, erhöht sich die Mahngebühr nach jeweils 14 Tagen um den Betrag der höchsten Mahngebühr; eine weitere Mahnung ist nicht erforderlich.

§ 4. ¹Die Gebühr für die 1. Mahnung beträgt 10,00 €. ²Die Gebühr für die 2. Mahnung beträgt 20,00 €.

§ 5. (1) Die Gebühren können vom Landeskirchenrat erlassen werden, wenn dargetan wird, dass die Säumnis nicht schuldhaft eingetreten ist oder die Gebührenerhebung eine unbillige Härte bedeutet.

(2) Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 können auf Antrag vom Landeskirchenrat ausgesetzt oder zurückgenommen werden, wenn ihr Vollzug in Ansehung aller Umstände eine besonders unbillige Härte bedeutet.

§ 6. (1) ¹Werden Gebühren fällig, sind sie auf dem Verwaltungsweg zu vollstrecken. ²Steht die säumige Stelle in einer ständigen Finanzbeziehung zum Landeskirchenamt, erfolgt die Einziehung i. d. R. durch Verrechnung.

(2) ¹Gegen Maßnahmen nach § 3 kann Widerspruch erhoben werden. ²Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. ³Über ihn entscheidet der Landeskirchenrat abschließend.

§ 7. Diese Ordnung tritt am 01.07.2004 in Kraft.